

Textpassagen aus dem Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 31.08.2015, S 3 KR 405/13:

entgegen der Auffassung des 1. Senats des BSG

keine Argumente für die Auffassung des 1. Senats des BSG

Deshalb verstößt das BSG gegen Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG

Versuch, für die Rechtsauffassung des BSG eine kohärente Begründung zu entwickeln

Soweit das BSG sogar meint, ... trifft dies offensichtlich nicht zu

Rechtsprechung des BSG ... entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, lässt sich auch nicht zulässigerweise mit Analogieschlüssen begründen und verstößt gegen

Soweit das BSG ... verlangt, verstößt es erneut gegen das Gesetzesbindungsgebot

Die Begründung des BSG ... ist auf Grund des klar entgegenstehenden Wortlauts nicht nachvollziehbar

Selbst, wenn die Auslegung ... durch das BSG mit Wortlaut und Systematik des Gesetzes noch vereinbar wäre, verstieße sie gegen den Auslegungsgrundsatz der

das BSG gibt dem § ... die erhebliche, vom Gesetzgeber nicht gesehene und nicht intendierte praktische Bedeutung

Die dogmatische Konstruktion der Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs durch das BSG ist so weit vom Gesetzeswortlaut des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V a.F. entfernt, dass ausgeschlossen werden kann, dass über die hierdurch bewirkten Rechts-

folgen im Rahmen der Überführung des Krankenversicherungsrechts in das SGB V eine parlamentarische Willensbildung stattgefunden hat. Anders als das BSG hier nahelegt

Die Bezugnahme auf „Sinn und Zweck“ der Regelung des § ... vermag die Rechtsauffassung des BSG ebenfalls nicht zu rechtfertigen

Die Rechtsauffassung des BSG resultiert aus einer Kombination aus rechtswissenschaftlich unhaltbaren Annahmen und logischen Brüchen

Auffällig hieran ist, dass das BSG nicht an gesetzliche Begriffe anknüpft, sondern an eine gängige Redeweise

hat das BSG im Laufe der Zeit zum Anlass genommen zu unterstellen

Den folgenschwersten Denkfehler begeht das BSG dann mit der Behauptung

Nur in Parenthesen wird dann der dem BSG vorliegende Einzelfall in Bezug genommen

die fehlgehende Rechtsprechung des BSG

Das BSG ... vermag es ... nicht, die ausführlich und schlüssig begründete Auffassung ... auch nur ansatzweise zu widerlegen oder überhaupt nur ein echtes Gegenargument zu bringen

Der 1. Senat setzt sich mit den Argumenten der Vorinstanz nicht einmal ernsthaft auseinander

Der 1. Senat des BSG unterstellt hiermit, dass es außerhalb des Gesetzes Rechtsgrundlagen für ... gebe. Er führt aber keine Gründe für diese eher fernliegende Vorstellung auf. Der Senat verstößt gegen

Wenn Richter als Teil der Judikative weitere Auschlussstatbestände für gesetzlich geregelte Leistungsansprüche ohne Anhalt im Gesetz hinzuerfinden und in der Verwaltungspraxis durchsetzen – wie es der 1. Senat des BSG beim Krankengeldanspruch letztendlich gemacht hat – verstößt dies gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes

Dass, wie das BSG weiter ausführt ... ist eine geradezu absurde Behauptung

Als Sachgrund für seine „Auslegung“ führt das BSG auch keine anderen Rechtsvorschriften an, sondern nur subjektive Zweckmäßigkeitserwägungen

Dass hierbei zur Rechtfertigung angeführt wird ... wirkt beinahe zynisch

Insbesondere geben die Gesetzgebungsmaterialien ... für die Auffassung des BSG nichts her

Die Schlussfolgerung des BSG, dass ... wird nicht in einen rechtlichen Kontext gestellt, sondern dient offenbar nur der emotionalen Ansprache

Das BSG setzt sich auch hier nicht ansatzweise mit der seiner Rechtsprechung zwischenzeitlich entgegengebrachten Kritik auseinander

In den nächsten Abschnitten der Begründung wird deutlich erkennbar, wie sich das BSG durch ungenaue Arbeitsweise Spielräume für die Erfindung eigener „Grundsätze“ verschafft, mit denen gesetzliche Regelungen anschließend überspielt werden

Das BSG lässt auch hier jegliche begriffliche Differenzierung vermissen

Anstatt den für den zu entscheidenden Fall entscheidungserheblichen Normtext rechtswissenschaftlich-methodisch zu konkretisieren, führt das BSG ohne systematischen Zusammenhang Gründe auf, die die vermeintliche Rechtslage rechtfertigen können sollen

vermag das BSG nicht zu erklären

vom BSG allerdings mit seiner „erweiternden Auslegung“ übergangen

unterbricht das BSG den Begründungszusammenhang

Dadurch, dass das BSG ... geht der Zusammenhang mit einer „jahrzehntelangen“ ständigen Rechtsprechung verloren

ist die durch das BSG vorgenommene ... nicht vertretbar

Die – fehlerhafte – Begründung wird zwar weiter aufrechterhalten (...), die abgeleitete Rechtsfolge jedoch nunmehr auch auf Fälle ausgedehnt, für die nicht einmal diese fehlerhafte Begründung trägt

Dieses Problem verkennt das BSG

Dieses Ergebnis entspricht der Entscheidungspraxis, nicht aber der inkonsistenten Begründungspraxis des BSG

Mit seinen Urteilen ... konnte der 1. Senat des BSG den gegen seine Rechtsprechung ... erhobenen Einwänden letztlich kein Sachargument entgegensetzen

Die Auffassung des BSG erweist sich weiterhin als nach rechtswissenschaftlichen Maßstäben nicht vertretbar

Die Auffassung des 1. Senats des BSG ist nicht nur auf Grund des Verstoßes gegen Gesetzesbindungsgebot und aus systematischen Gründen unhaltbar. Sie führt auch zu rechtsdogmatisch abwegigen und rechtsstaatlich bedenklichen Konsequenzen

Diesem Stück Papier weist der 1. Senat des BSG im Ergebnis eine größere rechtliche Verbindlichkeit zu als jeder privaten oder öffentlich-rechtlichen Willenserklärung und jedem Verwaltungsakt

Diese Folgen sind auch deshalb absurd, weil

Die vom 1. Senat des BSG letztlich vertretene Rechtsauffassung ... steht somit auch im Widerspruch zum Normtext

so dass der Auffassung des BSG nicht gefolgt werden darf. Unausgesprochen vollzieht das BSG hier einen Analogieschluss, dessen Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sind und vom BSG auch nicht dargelegt werden